



## **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971**

*in der Fassung der 12. Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln  
vom 21. Januar 2011*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1971 aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) sowie der §§ 4 und 87 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW 1969 S. 656) diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren**

- (1) Verwaltungsgebühren werden für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen in der dort vorgesehenen Höhe nach Maßgabe dieser Satzung und des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Erfüllt eine besondere Leistung sowohl einen Gebührentatbestand des Allgemeinen Teils als auch des Besonderen Teils des Gebührentarifs, findet nur der Besondere Teil Anwendung.
- (3) Für mehrere besondere Leistungen werden die Gebühren auch dann nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Köln bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr berechnet.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

### **§ 3 Mehrwertsteuer**

(1) Soweit besondere Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Köln erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Fassung als Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

(2) Dies gilt entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz auch für Leistungen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.

### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung beantragt, oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

### **§ 5 Sachliche Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge, der Jugend- und Familienhilfe und des Gesundheitswesens, soweit diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen werden, sowie
3. Amtshandlungen, welche die Stadt Köln gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern oder Versorgungsempfängern in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
4. Erteilung von Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen einschließlich der Zeugnisse der Rheinischen Musikhochschule, Abschriften dieser Zeugnisse und Beglaubigung der Zeugnisabschriften sowie Schülerbescheinigungen einschließlich Schüler-Erkennungskarten der Rheinischen Musikschule.

### **§ 6 Persönliche Gebührenbefreiung**

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabeordnung (AO 77) dient.

## **§ 7**

### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Sie kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden.
- (3) Die Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr bzw. der Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Besondere bare Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist, im Falle des § 6 jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. In Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 VwVfG NW unberührt.
- (2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen ersichtlich hinausgehen.
- (3) Sie können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**



Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln" vom 20.11.1969 außer Kraft.

Köln, den 27.12.1971

gez. Th. Burauen  
Oberbürgermeister

ABl. StK 1972, S. 3 ff; 2005, S. 738 ff, 2011, S. 121



## Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27.12.1971

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt)	10,00 € - 118,00 €
2.	Kopien (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt) je Blatt	1,10 €
3.	Telefonische Beantragung beim Bundeszentralregister auf Erteilung eines Führungszeugnisses	3,00 €
4.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	2,00 €
	Gebührenfrei sind: Bescheinigung für steuerliche Zwecke; Bescheinigung für Medizinalpraktikanten über die Teilnahme an öffentlichen Impfterminen	
5.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen je Seite	1,70 €
6.	Versand von Unterlagen bzw. Anträgen per Fax	3,00 €
7.	Servicegebühr für besondere Dienstleistungen und/oder zu besonderen Zeiten	5,00 € bis 15,00 €
	<b>II. Besonderer Teil</b>	
	<b><u>Amt für Stadtentwicklung und Statistik</u></b>	
15.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch	377,00 €
15.1.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (75 % der Genehmigungsgebühr)	282,75 €
15.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	51,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
15.2.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen (75 % der Genehmigungsgebühr)	38,25 €
15.3	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz in städtebaulichen Sanierungsgebieten	0,4 % der Höhe der anerkannten Aufwendungen
	<b><u>Kassen- und Steueramt</u></b>	
21.1	Erstattungen von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2. Erstattung)	8,00 €
21.2	Kontenübersichten je Kalenderjahr	
21.2.1	bei bis zu zwei Sollstellungen im Kalenderjahr	17,00 €
21.2.2	bei drei bis sechs Sollstellungen im Kalenderjahr	36,00 €
21.2.3	bei sieben bis zwölf Sollstellungen im Kalenderjahr	53,00 €
21.2.4	bei dreizehn und mehr Sollstellungen im Kalenderjahr	71,00 €
21.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €
21.4	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an einen Gläubiger  Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschungen ergeben, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß dem Gläubigerkonto gutgeschrieben wurde	36,00 €
	<b><u>Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster</u></b>	
23.1.	Abgabe/Vervielfältigung eines Bebauungsplanes	
23.1.1	Abgabe eines Bebauungsplanes im pdf-Format (digital)	15,00 €
23.1.2	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes (s/w-Lichtpause)	26,00 €
23.1.3	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes (Fatbplot/Farbdruck)	30,00 €
23.2	Eintragung aus Fluchtlinien-, Durchführungs- und Bebauungsplänen	34,00 €
23.3	Ortsbau- und Bodenrecht	
23.3.1	Negativbescheinigung (kein Bebauungsplan vorhanden)	15,00 €
23.3.2	Sonstige Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht	15,00 €
23.4	Auszug aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht ohne Eintragungen aus Fluchtlinien-, Durchführungs- und Bebauungsplänen und ohne Baulastattestat	53,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
23.5	Abgabe von Lageplandaten	
23.5.1	Grundgebühr	61,00 €
23.5.2	bei digitaler Ausgabe je Sicad-Element	
23.5.2.1	aus der Schlussmessung oder aus Planungsunterlagen bis zu 2 Jahren alt	0,30 €
23.5.2.2	aus Planungsunterlagen bis zu 4 Jahren alt	0,21 €
23.5.2.3	aus Planungsunterlagen älter als 4 Jahre	0,15 €
23.5.3	Bei analoger Abgabe als Papierplot 1:250 auf Grundlage digitaler Datenbestände je Sicad-Element	
23.5.3.1	bis zu 2 Jahren alt	0,15 €
23.5.3.2	bis zu 4 Jahren alt	0,11 €
23.5.3.3	älter als 4 Jahre	0,08 €
	Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung berechnet sich die Gebühr aus 50 % der Grundgebühr zuzüglich 20 % der regulären Gebühr für den Umfang der abgegebenen Daten.	
	<b>Amt für öffentliche Ordnung</b>	
32.1	Ausstellen von Bescheinigungen über nicht abgegebene Fundsachen	12,00 €
32.2	Vergabe von Grünflächen und fiskalischem Gelände der Stadt Köln für Schützen-, Volks-, und Sommerfeste	
32.2.1	ohne Ortstermin	54,00 €
32.2.1.1	Ablehnung (ohne Ortstermin)	40,00 €
32.2.2	mit Ortstermin	118,00 €
32.2.2.1	Ablehnung (mit Ortstermin)	88,00 €
32.3	Versand von Akten an Rechtsanwälte oder andere Verfahrensbevollmächtigte	
32.3.1	bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	9,00 €
32.3.2	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	19,00 €
32.3.3	bis zu 45 Minuten Zeitaufwand	28,00 €
32.3.4	bis zu 60 Minuten Zeitaufwand	38,00 €
32.3.5	bis zu 90 Minuten Zeitaufwand	57,00 €
32.3.6	bis zu 120 Minuten Zeitaufwand	76,00 €
	<b><u>Stadtkonservator - Denkmalbehörde</u></b>	
48.1	Schriftliche, einfache Auskunft aus dem Denkmälerverzeichnis an Nichteigentümer	13,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
48.2	Schriftliche, qualifizierte Auskunft aus der Denkmalliste an Nichteigentümer	16,00 €
	Hinweis: Die Gebühren nach 48.1 und 48.2 werden erst erhoben, wenn die Denkmalliste im Internet verfügbar ist	
	<b><u>Amt für Wohnungswesen</u></b>	
56.1	Bewilligung von Fördermitteln zum Neu-, Um- und Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, Förderung von Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.2	Bewilligung von Fördermitteln zum Bau und Erwerb von Wohnraum zur Selbstnutzung	646,00 €
56.3	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit der Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.4	Kopie einer Wirtschaftlichkeitsberechnung	15,00 €
56.5	Einsichtnahme in die Darlehensakte (bei Bußgeldverfahren ist die Einsichtnahme kostenlos)	26,00 €
56.6	Standortprüfungen für den geförderten Wohnungsbau	129,00 €
56.7	Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken mit Förderzusage vor Bezugsfertigkeit	155,00 €
56.8	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen	11,00 €
	<b><u>Stadtplanungsamt:</u></b>	
61.1	Flächennutzungsplan	15,00 €
61.2	Druck des Flächennutzungsplanes im Urkundenmaßstab	
61.2.1	erstes Blatt	16,00 €
61.2.2	jedes weitere Blatt	11,00 €
61.3	Publikationen	2,50 € - 26,00 €
61.4	Straßen-/Linienbelastungspläne	6,00 € - 59,00 €
61.4.1	zusätzlicher Ausdruck DIN A 0 pro Blatt	24,00 €
61.5	Verkehrserhebungen pro Knoten	14,00 €
61.6	Verkehrserhebungen	
61.6.1	im dreiarmligen Knotenbereich	686,00 €
61.6.2	im vierarmigen Knotenbereich	722,00 €





Nr.	Gegenstand	Gebühr
61.7	Verkehrserhebungen mit NC 90 Meßsystemen	
61.7.1	1 Gerät, 1 - 3 Tage	231,00 €
61.7.2	jedes weitere Gerät zusätzlich	28,00 €
61.7.3	Verlängerung der Messdauer um je zwei Tage zusätzlich	17,00 €
61.8	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück	22,00 €
	<b><u>Bauverwaltungsamt</u></b>	
62.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	
62.1.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	51,00 €
62.1.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	34,00 €
62.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	
62.2.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	144,00 €
62.2.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	123,00 €
62.3	Löschungsbewilligung für Sicherungshypotheken zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen	21,00 €
62.4	Bearbeitung von Einzelanträgen nach §§ 68 III bzw. 68 IV Telekommunikationsgesetz	546,00 €
62.5	Erteilung straßenrechtlicher Erlaubnisse nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NW bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz	
62.5.1	bis zu 130 Minuten Zeitanteil	100,00 €
62.5.1.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	75,00 €
62.5.2	bis zu 225 Minuten Zeitanteil	173,00 €
62.5.2.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	129,75 €
62.5.3	bis zu 320 Minuten Zeitanteil	246,00 €
62.5.3.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	184,50 €
	<b><u>Bauaufsichtsamt</u></b>	
63.1	Beglaubigung einer Bauvorlage	
63.1.1	bis einschl. 5 Seiten	10,00 €
63.1.2	je weitere Seite	2,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
63.2	Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme und zum Anfertigen von Zeichnungen, Pausen oder Fotokopien	
63.2.1	1 Aktenordner	30,00 €
63.2.2	2-3 Aktenordner	60,00 €
63.2.3	4-5 Aktenordner	90,00 €
63.2.4	6-7 Aktenordner	120,00 €
63.2.5	über 7 Aktenordner	150,00 €
63.3	Fertigung von Kopien aus Bauakten im Rahmen der Einsichtnahme	
63.3.1	bis DIN A 2	5,30 €
63.3.2	bis DIN A 1	6,40 €
63.3.3	bis DIN A 0	7,60 €
63.4	Erteilung der Löschungsbewilligung für eine Sicherungshypothek zur Sicherung von Stellplatzablösebeträgen	100,00 €
63.5	Negativatteste und Teilungsgenehmigungen	
63.5.1	Ausstellung eines Negativattestes gem. § 20 BauGB	16,00 €
63.5.2	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	
63.5.2.1	wenn gleichzeitig kein Antrag gem. § 8 BauO NRW vorliegt.	101,00 €
63.5.2.2	wenn gleichzeitig ein Antrag gem. § 8 BauO NRW vorliegt.	42,00 €
63.5.3	Ausstellung einer Zweitschrift zum Negativattest gem. § 20 BauGB bzw. zur Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauG	4,00 €
	<b><u>Amt für Straßen und Verkehrstechnik</u></b>	
66.1	Baubegleitung bei der Durchführung von Bordsteinabsenkungen	124,00 €
66.2	Verkehrserhebungen pro Knoten/Querschnitt	14,00 €
66.3	Planungshandbuch	60,00 €
66.4	Erteilung von Firmenzulassungen	
66.4.1	Neuzulassung	36,00 €
66.4.2	Wiederholungszulassung	32,00 €